

99115007104000, 99115007104000

Meldepflicht bei Aufenthalt im Krankenhaus oder Pflegeheim

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/743574/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115007104000, 99115007104000
Leistungsbezeichnung I	Meldepflicht bei Aufenthalt im Krankenhaus oder Pflegeheim
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Statistische Erhebungen und Meldepflichten (2090200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_32.html http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_32.html
Teaser	Wenn Sie in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung aufgenommen werden oder einziehen, müssen Sie sich nur anmelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet und Sie innerhalb Deutschlands nicht für eine Wohnung angemeldet sind.
Volltext	Wenn Sie in einem Krankenhaus, Pflegeheim, oder einer sonstigen Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dient, aufgenommen sind oder dort einziehen, unterliegen Sie nicht der Meldepflicht, solange sie für eine andere Wohnung im Inland gemeldet sind. Ist dies nicht der Fall, müssen Sie sich bei der Meldebehörde anmelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet. Wenn Sie sich nicht persönlich anmelden können, dann müssen dies die Leiter der Einrichtungen übernehmen.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass • Bestätigung des Wohnungsgebers
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde angemeldet werden, sobald absehbar ist, dass Ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreiten wird und Sie für keine andere Wohnung im Inland gemeldet sind.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wenn die/der Leiter*in die Meldung übernimmt, dann wird Ihnen dies mitgeteilt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Wenn Sie in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung aufgenommen werden oder einziehen, müssen Sie sich nur anmelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet und Sie innerhalb Deutschlands nicht für eine Wohnung angemeldet sind. • Wenn Sie dies nicht selbst tun können, dann übernimmt die Leitung der Einrichtung die Meldung. • Zuständig: die Meldebehörde der Gemeinde, in der sich das Krankenhaus oder die Pflegeeinrichtung befindet.
Ansprechpunkt	Melden Sie sich bei der Meldebehörde der Gemeinde, in der sich das Krankenhaus oder die Pflegeeinrichtung befindet, wenn Ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet und Sie nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Meldepflicht bei Aufenthalt im Krankenhaus oder Pflegeheim, Obligation to register during stay in hospital or nursing home